

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 50.0 %

Formulierungstyp: WP

2. Handelsprodukte

Foltamin Schweizerische Zulassungsnummer: I-3700
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 3785
Vertreiber: DuPont de Nemours Italiana, Via Volta 16,
Cologno Monzese (Mi)

Foltan STI Schweizerische Zulassungsnummer: I-3701
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 4787
Vertreiber: Agrosol S.R.L., Via Filippo Mordani 2, 48100 Ravenna

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.2 % Anwendung: vor der Blüte	1
		Konzentration: 0.15 % Wartefrist 3 Wochen Anwendung: nach der Blüte	
Kernobst	Teilwirkung: Kelchfäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.15 % Anwendung: 1–2 Applikati- onen während der Blüte	1

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Steinobst	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.2 % Wartefrist 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe (Botrytis cinerea). Teilwirkung: Graufäule Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.2 %	2,3,4
allg.	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.25 % Anwendung: beim Austrieb	3
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.25 %	5

(*) Auflagen und Bemerkungen:

Fischgift

- 1 = Nicht bei Birnen einsetzen.
- 2 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.
- 3 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupfer.
- 4 = Auch für die Luftapplikation.
- 5 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch